



Stadtgemeinde Eisenerz
Mario-Stecher-Platz 1A-8790 Eisenerz
eisenerz.at

Geschäftszahl
664/2024-42

Bezug
straßenpolizeiliche Bewilligung
Ansprechperson
gregor.ruckhofer@eisenerz.at

Eisenerz, 06.11.2024

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Eisenerz als die gemäß § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159/1960 idGF. (StVO 1960), in Verbindung mit § 43 Abs. 2a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 LGBL. 115/1967 idGF. (GemO) zuständige Behörde, verordnet gemäß § 43 Abs. 1 b Z 1 iVm. § 94d Z 4 StVO 1960, im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen, anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 06.11.2024 (GZ: 664/2024-41) bewilligten

LKW-Ladetätigkeiten f. d. Trafostation bei Großfözl 6-10, 8790 Eisenerz

und in Verbindung mit den dieser Verordnung angeschlossenen und einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Regelplan L03 gemäß RVS 05.05.44 folgende

vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im **Zeitraum von 25.11.2024 bis einschließlich 13.12.2024:**

1. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (gemäß § 52 Z5 StVO), im Baustellenbereich
 - Großfözl 6 - 10, für jene Fahrspur, welche eingeengt wird,
 - gemäß Regelplan L03
2. Ein „Halte- und Parkverbot“ (gemäß § 52a Z 13b StVO), im Baustellenbereich:
 - Bereich Großfözl 6 - 10

Gemäß § 43 Abs. 1 StVO 1960 sind die Organe des Bauführers ermächtigt und verpflichtet, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Wichtige Hinweise (Auflagen im Bescheid GZ: 664/2024-41):

- Für den fließenden Verkehr ist jedenfalls ein lichte Fahrbahnbreite von mind. 2,50 m stets aufrecht zu erhalten.

Glück Auf!

Der Bürgermeister

Thomas Rauninger, BEd.

Erght an:

1. Polizeiinspektion Eisenerz, zur Kenntnisnahme;
2. Firma Hieden & Kall Hoch- und Tiefbaugesellschaft m.b.H, Feldkirchner Str. 111, 8055 Seiersberg-Pirka (=Bauführer), mit dem Ersuchen, für die Aufstellung der Verkehrszeichen Sorge zu tragen und durch Aktenvermerke die Ausführung zu dokumentieren;

Beilage: Regelplan L03

Kundmachung: per Anschlag Amtstafel, digitale Amtstafel, Homepage Stadtgemeinde Eisenerz.

